

Satzung

Plattdeutsche Theatergruppe „Dröget Schnüffelden“ Sendenhorst

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

Die Plattdeutsche Theatergruppe „Dröget Schnüffelden“ Sendenhorst e.V. mit Sitz in Sendenhorst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Laienspiels und Erhaltung der plattdeutschen Sprache.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in der ersten Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins/Zuwendungen an Mitglieder

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht und kann in Vereinsämter gewählt werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften und Möglichkeiten steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch

schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung der Ausschließung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt, der aus 1. und 2. Vorsitzenden, Kassierer und zwei Beisitzern besteht. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird dieser vom 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand wird jährlich auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur dem Vereinsvermögen haften.

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vorstandsmitglieder können Ersatz für ihre entstandenen Auslagen und Aufwendungen erhalten. Ein pauschaler Aufwandersatz im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrags ist möglich. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils bis Juni eines Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - c) die Auflösung des Vereins.
- d) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden im Voraus durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, die es für die Pflege und Erhaltung der plattdeutschen Sprache im Kreis Warendorf zu verwenden hat.
